



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 10. April 1979

TeU I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 3.79	Statut des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrates	77
20.3.79	Bekanntmachung	78
20. 3.79	Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise - EnKO —	78
	Berichtigung	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	80

Statut des Ministeriums für Kohle und Energie Beschluß des Ministerrates

vom 20. März 1979

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Kohle und Energie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133), aus diesem Statut und aus den speziellen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie gehören:

VVB Braunkohle,
WB Kraftwerke,
VVB Energieversorgung,
VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe
(Industriezweige);
Staatliche Hauptlastverteilung,
Institut für Energetik/Zp.ntralstelle für rationelle Energieanwendung,
Zentrale Energieinspektion
und andere Einrichtungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszu-

verlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat dazu Insbesondere

- den Bedarf an Energieträgern und seine Deckung langfristig zu planen sowie die dafür volkswirtschaftlich effektivste Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu ermitteln;
- die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie die Gewinnung und Veredlung von Kohle und die unterirdische behälterlose Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich zu sichern;
- die erforderlichen Bilanzen für Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe auszuarbeiten, den zuständigen Staatsorganen zur Bestätigung vorzulegen und in der Durchführung zu kontrollieren;
- den Energieträgereinsatz in Umwandlungs- und Anwendungsanlagen zu entscheiden, soweit kein anderes energiewirtschaftliches Organ dafür zuständig ist;
- die Vorratskonzeption für feste Brennstoffe sowie die alle Energieträger umfassenden Reserven zu bestätigen und die für die Vorratshaltung erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen;
- die weiteren wirtschaftspolitischen Ziele, die in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in der langfristigen Planung festgelegt sind, konsequent zu verwirklichen;
- die volkswirtschaftlich langfristig bestimmbaren Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion insbesondere durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbezie-